

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	62. IFRS-FA / 19.10.2017 / 12:45 – 13:45 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2017/6 Definition of Material (Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8)
Thema:	DRSC-Stellungnahme
Unterlage:	62_02a_IFRS-FA_DM_Disk

1 Zweck der Sitzungsunterlage

- 1 Diese Sitzungsunterlage beinhaltet eine erste Beurteilung der Vorschläge im IASB-Entwurf durch den DRSC-Mitarbeiterstab und soll dem IFRS-FA als Diskussionsgrundlage dienen. Die Beurteilung wird ergänzt um die vorläufigen Sichtweisen von EFRAG.

2 Beurteilung der Fragen im IASB-Entwurf

IASB-Entwurf Frage 1

The Board proposes amendments to IAS 1 and IAS 8 to align the definition of material between IFRS Standards and the Conceptual Framework , and to include in the definition some of the existing requirements in IAS 1. The Board also proposes to clarify the explanation accompanying the definition using existing guidance in IAS 1 and the Conceptual Framework.

- (a) Do you agree that the definition of material and the accompanying explanation should be clarified as proposed in this Exposure Draft? If you do not agree, what changes do you suggest and why?
- (b) Would any wording or terminology introduced in the proposed amendments be difficult to understand or to translate?

Beurteilung der Frage 1(a)

- 2 Grundsätzlich kann dem Vorschlag zugestimmt werden, die unterschiedlichen Definitionen von *material information* im IFRS-Abschluss innerhalb des IFRS-Regelwerks anzugleichen. Die Vorschläge im IASB-Entwurf scheinen inhaltlich den IASB-Klarstellungen aus dem Jahr 2014 für

IAS 1.30A bzgl. der Verschleierung wichtiger Informationen zu folgen, wenngleich die Verschleierung von Information nun im Kontext von Wesentlichkeit adressiert wird (und nicht im Kontext der Verständlichkeit von Abschlussinformationen).

- 3 Es stellt sich aber die redaktionelle Frage, warum die Ausführungen in IAS 1 und IAS 8 im Ergebnis der Änderungsvorschläge redundant erfolgen müssen. Zweckdienlicher wäre es, die Duplikation von mehreren Paragraphen durch Querverweise zu vermeiden, da Duplikationen in Standards anfälliger sind für ungewollte Inkonsistenzen durch spätere einseitige Anpassungen in einem Standard.

Beurteilung der Frage 1(b)

- 4 Vom IFRS-Fachausschuss ist hierfür schwerpunktmäßig zu diskutieren, ob die neu gewählte Formulierung „could reasonably be expected to influence decisions“ eine semantische Neuausrichtung darstellt, die Konsequenzen für die Beurteilung von Wesentlichkeit nach sich zieht.

EFRAG's vorläufige Sichtweise

- 5 Grundsätzlich unterstützt EFRAG die Vorschläge bzgl. Frage 1a und 1b im IASB-Entwurf. Gleichwohl wird vorgeschlagen, die Definition anzupassen. Aus Sicht von EFRAG sollte die Definition nur darauf abstellen, dass wesentliche Information relevant für Entscheidungen der Abschlussadressaten ist. Der Verweis auf Weglassung, Falschdarstellung und Verschleierung sollte nicht Bestandteil der Definition sein, sondern ist vielmehr Teil der *fair presentation* oder *fair communication*. EFRAG stellt hierzu im Stellungnahmeentwurf die folgenden Zusatzfragen:

Zusatzfrage im EFRAG-Stellungnahmeentwurf

Do you agree with EFRAG's suggestion that the terms 'obscuring', 'misstating' and 'omitting' from the definition should not be included in the definition of 'material' as these concepts relate to principles of fair communication? Can you identify specific areas where the proposed exclusion might create legal issues in the specific context of your jurisdiction?

IASB-Entwurf Frage 2

The Board issued the Materiality Practice Statement in September 2017 and expects to issue a revised Conceptual Framework in the second half of 2017. If any changes are made to IFRS Standards as a result of the proposals in this Exposure Draft, the Board will make amendments to these two documents.

The Board believes that the guidance in both the Materiality Practice Statement and the forthcoming revised Conceptual Framework will not be affected by the proposed amend-

ments in this Exposure Draft, other than to update the definition of material (see paragraphs BC22–BC24).

Do you have any comments on the proposed amendments to the Materiality Practice Statement or to the forthcoming revised Conceptual Framework?

- 6 Aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs sind die angestrebten Angleichungen konsequent.

EFRAG's vorläufige Sichtweise

- 7 EFRAG stimmt den Angleichungsvorschlägen zu. Darüber hinaus aber fordert EFRAG, dass der IASB die Bedeutung der Begriffe *immaterial* und *not material* in IAS 1 und dem IFRS Practice Statement 2 klarstellt.
- 8 Zudem adressiert EFRAG im Stellungnahmeentwurf, dass die Definitionen in IAS 1 und im Rahmenkonzept insofern weiterhin abweichen, als dass das Rahmenkonzept auf die Finanzberichterstattung abstellt, die Definition in IAS 1 sich aber nur auf den IFRS-Abschluss bezieht.

IASB-Entwurf Frage 3

Do you have any other comments about the proposals in this Exposure Draft?

EFRAG's vorläufige Sichtweise

- 9 Von EFRAG wird angeregt, dass nach Fertigstellung der Angabeninitiative die Definition von wesentlich nur an einer Stelle im IFRS-Regelwerk erfolgen sollte, um mögliche Inkonsistenzen zu vermeiden.

3 Fragen an den IFRS-FA

Welche Sichtweisen hat der IFRS-FA zu den Vorschlägen im IASB-Entwurf und den vorläufigen Sichtweisen im EFRAG-Stellungnahmeentwurf?

Wie möchte sich der IFRS-FA zum EFRAG-Vorschlag zur Anpassung der Definition positionieren?